

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cdf57ec9-b586-36e6-a5f7-75e26d04eb6d>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
Amtliche Abkürzung	ChemVerbotsV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-37

§ 7 ChemVerbotsV - Anzeigepflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in [Anlage 2 Spalte 3](#) auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in [§ 5 Absatz 2](#) genannten Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für

1. Inhaber einer Erlaubnis nach [§ 6](#),
2. Apotheken.

(2) In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach [§ 6 Absatz 2](#) erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

